

14. MAI 2019

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm­scheinen für den Bürgerentscheid „Gestaltungskonzept Markt­platz“

1. In der Zeit vom 03.-16.06.2019 findet in der Gemeinde Eitorf zu folgender Frage ein Bürgerentscheid statt:
„Soll auf dem Markt­platz eine Fläche im Umfang von mindestens der jetzt zum Parken von Kraftfahrzeugen zugelassenen Fläche als Parkfläche erhalten bleiben mit der Folge, dass die beantragte Landesförderung für den Umbau und die Sanierung des Markt­platzes vielleicht entfällt und somit der Umbau- und Sanierungsbeschluss des Rates nicht ausgeführt würde?“
2. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid liegt von Montag, 27.05.2019 bis Mittwoch, 29.05.2019, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, und am Freitag, 31.05.2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit.
Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm­schein hat.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **31.05.2019** beim Bürgermeister, Gemeinde Eitorf, Markt 1, 52378 Eitorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 26.05.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Recht auf Abstimmung nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm­schein und Unterlagen zur Abstimmung per Brief beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
5. Wer einen Stimm­schein hat, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 5, Markt 1, 52378 Eitorf oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.
6. Einen Stimm­schein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Abstimmung im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Mit Ausstellen des Stimm­scheines werden in der Regel die Unterlagen für die Abstimmung per Brief ausgegeben.

Stimm­scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, Sonntag, 16.06.2019, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Gemeinde Eitorf mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum o.g. Zeitpunkt ein neuer Stimmschein erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit der Beantragung von Stimmschein und den Unterlagen für die Abstimmung per Brief erhält der Abstimmungsberechtigte folgende Unterlagen:

- a) den Stimmschein (weiß)
- b) einen Stimmzettel (gelb)
- c) den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß)
- d) den Abstimmungsbriefumschlag (gelb).

Die Abholung von Stimmschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag in den gelben Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefabstimmung muss der Wähler den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort bis spätestens am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes, **16.06.2019, 16.00 Uhr eingeht**.

Die Abstimmungsbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eitorf, den 14.05.2019
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Storch

